

Das Bußsakrament in der Gegenwart

Zur Aktualität und zu neueren Begründungsansätzen

Johannes Schelhas, Sandersdorf

In seiner Ostergeschichte „Die Erlösten“ lässt Josef Wittig den Lehrer sagen: „Jesus hat uns von der Sünde erlöst, indem er uns die Möglichkeit gab, durch das Sakrament [...] der Buße Verzeihung unserer begangenen Sünden zu erlangen.“ Doch ein Schüler murmelt enttäuscht: „Hätte er uns lieber vom Beichten erlöst.“¹

Das Bußsakrament entbehrt nicht der Brisanz. Die Beichte beschäftigt viele Christen. Auch reicht es nicht aus, die Krise der Beichte immer wieder zu beklagen. Die Glaubenden leben heute in einer Welt, in der die Erfahrung der Sünde in Hinblick auf Gott weitgehend keine Rolle mehr spielt. Die Haltung der Umkehr und Buße steht mit anderen Haltungen, die für das Leben unentbehrlich sind, in Konkurrenz. Was Joseph Ratzinger daher als „Halbierung der Metanoia“² bezeichnet, stellt sich als der eigentliche Grund der Entfremdung des Menschen vom Glauben heraus. Was das Bußsakrament bewirken soll, hat Gottfried Griesl in der Formulierung zugespitzt: „Die Bußeinrichtung muß von der Mülleimerfunktion befreit, als Sakrament den Menschen *eigentlicher* zu heiligen vermögen.“³

I. Praktische Vollzüge der Buße

Zuerst soll bedacht werden, wie Umkehr und Buße im praktischen Vollzug ihren Ausdruck finden. Die Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ des Zweiten Vatikanischen Konzils deutet deren Neuordnung lapidar an: „Ritus und Formeln des Bußsakramentes sollen so revidiert werden, daß sie Natur und Wirkung des Sakramentes deutlicher ausdrücken“ (SC 72). Für die praktische Neuordnung des Bußsakraments wird ein großer Freiraum gelassen. Zu

¹ J. Wittig, *Die Erlösten*, in: Hochl. 19 (1922) 1–26, 4.

² J. Ratzinger, *Metanoia als Grundbefindlichkeit christlicher Existenz*, in: E. C. Suttner (Hrsg.), *Buße und Beichte*. Drittes Regensburger Ökumenisches Symposium. Regensburg 1972, 21–37, 30.

³ G. Griesl, *Pastoralpsychologische Bemerkungen zu unserer heutigen Bußpraxis*, in: J. Finkenzeller / G. Griesl, *Entspricht die Beichtpraxis der Kirche der Forderung Jesu zur Umkehr?* München 1971, 117–206, 204.

einer ersten Neuerung kam es bereits 1964, als die Spendung des Bußsakramentes in der Muttersprache erlaubt wurde.

Die Einführung des neuen *Ordo Paenitentiae* im Jahr 1973 kann als eine wichtige Zäsur in der Geschichte des Bußsakraments angesehen werden. Daß er immer noch in seiner vorläufigen Studienausgabe vorliegt, verdeutlicht den Umbruch, in dem sich das Sakrament gegenwärtig befindet, und weist auf die Schwierigkeiten der Neuregelung der Buße für die gesamte Kirche hin. Der *Ordo Paenitentiae* erhebt den Anspruch, nicht bloß das Bußsakrament, sondern die Buße insgesamt neu zu regeln. Bedeutsam ist, wie bereits aus dem Titel „*Die Feier der Buße*“ hervorgeht, der Charakter der *Feier* der Versöhnung.⁴ Des weiteren bricht der *Ordo Paenitentiae* die tridentinische Engführung: Buße = Beichte zugunsten der vielen Wege der Sündenvergebung auf.

Viele Wege

Wenn nun auf die „vielen Wege der Sündenvergebung“ hingewiesen wird, muß bedacht werden, daß es viele Weisen gibt, auf welche Christus seine Gnade vermittelt. Das Zweite Vatikanum hebt in „*Sacrosanctum concilium*“ (Nr. 7) vielfältige Weisen der Gegenwart Jesu Christi in der Kirche hervor: die Gegenwart in der Eucharistie und den anderen Sakramenten, seine Gegenwart im Wort der Heiligen Schrift und seine Gegenwart im Gebet der Kirche, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind u. a. m. Empfangen wird die Vergebung durch das persönliche Lesen der Heiligen Schrift, durch Fasten, Beten und Wachen, durch Almosen und das Tun der Werke der Barmherzigkeit, durch das „brüderliche Gespräch“ und durch apostolische Arbeit. Die Vielschichtigkeit menschlichen Lebens und die Vielartigkeit menschlicher Schuld macht es erforderlich, viele Möglichkeiten von Vergebung und Versöhnung zu nutzen. „Der einzelne Gläubige kann [...] weder auf die außerliturgischen Wege und Formen einer zur Versöhnung führenden Buße verzichten, noch auf die nicht zum Bußsakrament zählenden liturgischen Wege und Möglichkeiten der Buße, noch auf das Bußsakrament selbst.“⁵ Der Ernst der Umkehr hängt nicht von der Form ab.

Die vielen außersakralen Formen bereiten nicht nur auf den Empfang des Bußsakramentes vor, sie bewirken auch selbst Versöhnung. Die Neuentdeckung der vielen Wege der Sündenvergebung hat auch Bedeutung für die sogenannte Andachtsbeichte, für das Bekenntnis „alltäglicher Sünden“. Die Beichte solcher Sünden kann weiterhin wie in der bislang praktizierten priva-

⁴ *Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum*. Studienausgabe. Freiburg i. Br. 1974.

⁵ O. Nussbaum, *Die Liturgie der Buße und Versöhnung im neuen Ordo Paenitentiae von 1973*, in: *LJ* 25 (1975) 137–174.224–258, 167.

ten Weise als auch in einer sakralen Bußfeier erfolgen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß kirchenrechtlich nur jene zur Beichte in der österlichen Bußzeit verpflichtet sind, die sich im Zustand einer „schweren Sünde“ wissen.⁶ Daraus geht hervor, daß das Bußsakrament der Ort der Versöhnung bei schwerer Schuld ist. Es ist nicht die spezifische Form der Versöhnung bei leichter Schuld.

2. Das Bußsakrament

Die vielen Wege zur Versöhnung haben „eine von der Sache her begründete Tendenz, immer wieder – und bei Todsünden notwendigerweise – in das Bußsakrament einzumünden.“⁷ Das Bußsakrament ist „die irdische Vollendung der Begegnung des Sünder mit Gott in der Gemeinschaft der Kirche.“ Alle anderen außersakralen und sakralen Wege sind auf das Sakrament der Sündenvergebung hingeordnet. Als Vollendung und Höhepunkt sämtlicher Bußwege bleibt es lebendig und fruchtbar, wenn es in einer gesunden Bußpraxis verankert ist. Denn Umkehr und Buße drücken die Grundbefindlichkeit christlicher Existenz aus. Sie sind Anfang und Form des christlichen Lebens. In der Verbindung von Eucharistie, Taufe und Bußsakrament wird der Gipfel und Höhepunkt der Versöhnung gefeiert.

Der Ordo Paenitentiae enthält drei Formen zur Feier der Versöhnung: die „Feier der Versöhnung für den einzelnen“, die „Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Losprechung der einzelnen“ und die „Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution“. Das persönliche Bekenntnis und die persönliche Absolution wird im Ordo Paenitentiae als Kernstück der Buße und als einzige normale Form des Bußsakramentes betrachtet.

In der persönlichen Beichte konfrontiert sich der Sünder mit seiner individuellen Schuldgeschichte. Er bringt darin *sein* schuldhaftes Verhalten zur Sprache, was in Gemeinschaft nicht möglich ist. Er spricht seine Bereitschaft zur Erneuerung und zum Wachstum in der Nachfolge *persönlich* aus. Im persönlichen Bekenntnis geht es dem Sünder nicht „um eine ‚Art geistliche Steuererklärung‘, die dem absolvierenden Priester die richtige Bußtaxierung ermöglichen soll.“⁸ Das Sündenbekenntnis ist keine Pflicht oder drückende Auflage, sondern geschenkte Möglichkeit, seine Schuld loszulassen.

Einen weiteren Aspekt des Sündenbekenntnisses erschließt die vom Zweiten Vatikanum angeregte Neufassung des Allgemeinen Schuldbekenntnisses

⁶ CIC can. 989.

⁷ H. B. Meyer, *Neuordnung der kirchlichen Buße*, in: *HfD* 28 (1974) 112–116, 115. Das folgende Zitat ebd.

⁸ K. Koch, „Umkehr zum versöhnenden Gott“, in: *AnzSS* 109 (2000) 106f, hier 107.

der Meßfeier.⁹ Wurde zuvor nur bekannt, „daß ich gesündigt habe in Gedanken, Worten und Werken“, so heißt es nun, „daß ich Gutes unterlassen und Böses getan habe.“ Die neue Formulierung läßt den gesamten Lebenskontext des Menschen stärker hervortreten. Die Unterlassung, die an erster Stelle steht, verweist auf die Bedeutung des gelebten Lebens. Dabei kommt es nicht nur auf das genaue Erfüllen bestimmter Vorgaben an. Gott erwartet vom Menschen mehr als die Respektierung einzelner Gebote und Verbote. Zwar ist ihre Beobachtung nicht unwichtig, aber in ihrer Erfüllung ist das Ziel der Umkehr noch nicht erreicht. Der Mensch kehrt nicht auf einzelne Gebote hin um, sondern auf die Wahrheit seines Lebens, wie sie sich ihm aus der Heiligen Schrift erschließt.

Wer sein Leben im Licht des Glaubens versteht, erfährt das Bußsakrament als eine – nicht die einzige, aber die dichteste – Weise, das neue Selbstverständnis wahrhaft zum Ausdruck zu bringen. So findet im Empfang des Bußsakraments das Vertrauen des Menschen in die Zukunft seinen konkreten Ausdruck. Zugleich nimmt darin die Hoffnung Gestalt an, die dem Menschen im Glauben eröffnet ist.

Die Notwendigkeit der persönlichen Versöhnung im Bußsakrament bleibt nicht rein äußerlich: Wie der Sünder seine Sünde begangen hat und die Geschichte seiner Verfehlung gesetzt hat, darf er auch seine ihm eigene Art und Weise der Umkehr gestalten. Der Dienst der Kirche, durch den der Pönitent vor Gott tritt, dient seiner Selbsterschließung vor Gott. Das Bekenntnis seines Lebens, insbesondere der Nöte und Entzweiungen, kann der Anfang sein, um die Distanzierung von der eigenen Sünde zu erreichen. Die Selbsterschließung vor Gott kann nicht erzwungen und von außen auferlegt werden. Denn der Pönitent bekennt letztlich sein Leben vor Gott, nicht vor dem Priester. Die persönliche Selbstreflexion führt ins Bekenntnis, wie die „Confessiones“ des Augustinus herausstellen: „Wo das Reden über die Sünde nicht von selbst zum Bekenntnis wird, ist ihre Entdeckung noch nicht wahrhaft vollzogen.“¹⁰ Eine schnelle Lösung der Schuld, die noch nicht vor Gott getragen ist, und ihre Lossprechung bleibt daher eine Scheinlösung. Wird die Absolution unmittelbar nach der Beichte erteilt, ist das Bußsakrament in Gefahr, zu einem mechanisch-magischen Sakramentalismus zu entarten. Der Pönitent muß sich Zeit nehmen dürfen, sein Leben ins Bekenntnis zu fassen. Ein Beichtgespräch kann somit mehrere Gespräche umfassen, an deren Ende erst die Absolution steht. Sie wird quam primum gegeben.

⁹ Zum Folgenden: M. Schneider, *Umkehr zum neuen Leben. Wege der Versöhnung und Buße heute*. Freiburg, Basel, Wien 1991, 38ff.

¹⁰ G. Muschalek, *Beichte und geistliche Führung. Überlegungen eines in Not geratenen Dogmatikers*, in: *Orien.* 29 (1965) 161–164, 164.

Stand bis zur Neuregelung der Beichte das vollständige Bekenntnis im Vordergrund, so gehört im therapeutischen Verständnis der Buße, von dem sich die Ausführungen des Ordo Paenitentiae leiten lassen, die Vollständigkeit des Bekenntnisses nicht substantiell zum Bußsakrament. Dies ergibt sich aus der dritten Form „Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution“.

Das Bußsakrament unterscheidet sich von der therapeutischen Behandlung grundlegend. Die therapeutische Behandlung hilft vor allem, die Vergangenheit des Menschen zu *deuten*,¹¹ während die Beichte die Begegnung mit Gott ermöglicht. Im Schreiben „Der Priester im Dienst der Versöhnung“ (1977) weisen die deutschen Bischöfe darauf hin, daß eine psychoanalytische Therapie helfen kann, Zusammenhänge des eigenen Lebens wahrzunehmen. Doch die Wahrheit, um die es in der Beichte geht, weist über Faktoren wie Veranlagung, Erziehung und Umwelteinflüsse hinaus.¹² Das Bußsakrament ist ein personales Geschehen, in welchem sich Gott und Mensch begegnen. Als Alternative zur Beichte wird in der Gegenwart häufig der Bußgottesdienst angesehen.

Exkurs: Der Bußgottesdienst

Ein liturgischer Ort der Feier der Versöhnung ist auch der Bußgottesdienst. Er ist eine Weise der außersakralen Feier der Versöhnung. Er ist rechtlich dem Bußsakrament nicht gleichgestellt. An der sakralen Qualifikation des Bußgottesdienstes hat sich besonders in den siebziger Jahren der Streit um die Formen der sakralen Buße zugespielt. Die Diskussion um die Sakramentalität der Bußgottesdienste hält bis heute an, ohne daß ein Konsens der streitenden Parteien erreicht ist. Drei Ergebnisse sind aus dem Fachgespräch positiv hervorgegangen: Erstens: die legitime Vielfalt der Bußformen. Zweitens: die sozial-ekklesiale Deutung der Sünde und ihrer Überwindung. Drittens: der Wert der Einzelbeichte.¹³

Der Bußgottesdienst allein ist jedoch keine Weise, zu einem tieferen Verständnis von Umkehr und Buße hinzuführen. Positiv darf aber bewertet werden, daß der Bußgottesdienst bei vielen Christen das Bewußtsein einer größeren Differenzierung christlicher und kirchlicher Buße geschärft hat. In der Gegenwart sehen sich viele Christen eigenverantwortlich herausgefordert, die Formen des Bußsakramentes und der außersakralen Versöhnung zu

¹¹ J. Werbick, *Schulderfahrung und Bußsakrament*. Mainz 1985, 156.

¹² Vgl. W. Löser, »Ego te absolvo ...«. Über die Absolution in der Beichte, in: *IkaZ 7* (1978) 402–408, 405.

¹³ D. Sattler, *Gelebte Buße. Das menschliche Bußwerk (satisfactio) im ökumenischen Gespräch*. Mainz 1992, 215–221.

wählen, die in ihrer jeweiligen Situation der angemessene oder auch notwendige Ausdruck ihrer Metanoia sind.¹⁴

Im Bußgottesdienst hat auch das Bekenntnis der „sozialen Sünde“ einen besonderen Platz. Aus diesem Grund werden die Bußgottesdienste künftig weniger in der Weise aufgefaßt, in der die einzelnen sich nur mit ihrer eigenen Schuld auseinandersetzen und vor Gott tragen, sondern wo die ganze Gemeinde als Sünderin vor Gott hintritt.¹⁵

II. Neuere Begründungsansätze

Nach den Ausführungen über die Praxis des Bußsakramentes in der Gegenwart werden im zweiten Teil drei neuere Begründungsansätze für das Bußsakrament vorgestellt, die im dritten Teil noch tiefer entfaltet werden.

1. Eröffnung von Zukunft

An die Wiederversöhnung mit Gott und der Kirche, die in der Lossprechung geschieht, schließt sich die Umsetzung der Bußauflage an. Das Bußwerk ist die konkrete Ausdrucksweise der Umkehr. Die Buße betrifft das Leben des Pönitenten. Denn im Bußsakrament tritt hervor, wie es um ihn steht. Nach dem Ordo Paenitentiae soll die Buße „nicht nur eine Sühne für vergangene Schuld sein, sondern auch eine Hilfe zu einem neuen Leben und ein Heilmittel gegen seine Schwachheit.“¹⁶ Das Bußwerk eröffnet Zukunft. Es befähigt den Pönitenten, sein Leben „auf Gottes Zukunft hin zu öffnen.“¹⁷ Da das Bußwerk therapeutisch wirksam ist, soll es dem Pönitenten in der Weise entsprechen, daß dieser dort tätig werden kann, wo er seine Lebensordnung gestört hat.

Die Bußhandlung befreit den Pönitenten aus der Ausweglosigkeit der Schuld. Im Tun der Buße stellt er sich dem Teufelskreis der Angst entgegen, der in die Resignation führt. Das Bußwerk weist konkrete Möglichkeiten des Handelns auf. Es eröffnet zumindest erste Schritte. Das Dokument der Internationalen Theologenkommission „Über Versöhnung und Buße“ geht auf den Wegcharakter der Buße ein. Demzufolge kann die Buße mit „niedrigeren“ Motiven wie der Furcht vor Gott beginnen und von dort zu „höheren“ Motiven wie

¹⁴ O. H. Pesch, *Buße konkret – heute* (ThMed 34). Zürich, Einsiedeln, Köln 1974, 58; M. Schneider, *Umkehr zum neuen Leben*, 83.

¹⁵ R. Meßner, *Überlegungen zur Grundlegung einer künftigen Bußpraxis*, in: *LJ* 46 (1996) 207–231, 227.

¹⁶ *Die Feier der Buße*, Nr. 18 (Pastorale Einführung).

¹⁷ J. Werwick, *Schulderfahrung und Bußsakrament*, 148.

der Liebe zu Gott und zum Nächsten führen.¹⁸ Das Bußwerk hilft dem Pöniten-ten, einen befreienden Abstand von seiner Vergangenheit zu finden. Welche Gestalt es annimmt, erwächst aus der gemeinsamen Überlegung des Pöniten-ten und des Priesters. Einen wichtigen Platz nimmt dabei die Versöhnung mit dem Nächsten ein, ist sie doch die schwierigste und aufrichtigste Form einer jeden Umkehr.

Der Glaubende beichtet nicht, um nie wieder beichten zu müssen.¹⁹ Viel-mehr weiß er, daß er ein Leben lang auf Gottes Vergebung angewiesen bleibt, und deshalb erneut das Bußsakrament empfangen wird. Dieses Wissen impliziert keine Beliebigkeit im künftigen Verhalten, sondern kommt aus der realistischen Haltung im Glauben, die in der Unterscheidung von „Umkehr“ und „Wende“ ihren adäquaten Ausdruck findet. Umkehr und Wende meinen im Le-ben des Glaubens etwas Verschiedenes: Im Bußsakrament kehrt der einzelne zu Gott hin um. Doch ob mit der Tat der Umkehr eine Wende verbunden ist und der Sünder die bekannte Sünde endgültig ablegt, ist allein Gottes Sache; es ist sein Geschenk. Das Bußwerk und der Vorsatz sind kein Rezept, um künftig Fehler und Versuchungen zu vermeiden. Inwieweit die eröffnete Zukunft bes-ser, d. h. freier von der Sünde wird, geht aus der Grundhaltung hervor, aus der die einzelnen Schritte kommen. Der konkrete Vollzug der Buße und der per-sönlich gefaßte Vorsatz sind immer Gnade. Deshalb darf das Gebet nie fehlen. Das Gebet ist die älteste Form der Umkehr.

2. Bezug zur Lebensentscheidung

Sünde und Buße sind mit dem Lebenskontext des Menschen verwoben. Sie sind deshalb nie rein geistig und abstrakt. Durch die Sünde wird die Freundschaft des Menschen mit Gott zerstört. Die Sünde trennt den Menschen von Gott und vom Nächsten ab. Sie beeinträchtigt das Leben des Menschen auf ne-gative Weise. Sie zerstört insbesondere seinen Fortschritt auf dem Weg des Glaubens. In der schweren Sünde erfolgt „eine negative Verfügung über das Gesamt der eigenen Glaubensexistenz.“²⁰ Die Wirklichkeit der schweren Sün-de erschließt sich demzufolge nicht zuerst von der jeweiligen Materie her, son-dern vom Vollzug einer freien Entscheidung, die das Leben zentral betrifft. Der Sünder hat sich selbst in eine Situation gebracht, die ihn gefangenhält. Dadurch wird seine empfangene Berufung zerstört, seine gefällte Lebensentscheidung

¹⁸ Über Versöhnung und Buße. Dokument der Internationalen Theologenkommission, in: IKaZ 13 (1984) 44–64, 57.

¹⁹ Zum Folgenden: M. Schneider, *Umkehr zum neuen Leben*, 79f.

²⁰ K. Demmer, *Entscheidung und Verhängnis. Die moraltheologische Lehre von der Sünde im Licht christologischer Anthropologie* (KKTS 38). Paderborn 1976, 183.

wird negiert.²¹ Die schwere Sünde überträgt sich auf andere Grundgüter des Lebens.

Durch den Empfang des Bußsakraments wird die zerstörte Lebensentscheidung des Menschen repariert. Auf dem Weg der Umkehr will der Mensch von neuem seiner Berufung entsprechen. Insofern ist das Bußsakrament lebensgeschichtlich verwurzelt. Im Vollzug der Buße setzt der Mensch schöpferische Kräfte frei, die ihn in seiner Berufung festigen und in seiner ursprünglich gefällten Lebensentscheidung bestärken. Die zurückgewonnene Entscheidung für Gott durchformt jede Tat und jede einzelne Entscheidung bis auf den Grund.

3. Vergegenwärtigung des göttlichen Gnadengerichts

In seinem 1984 verfaßten Apostolischen Schreiben „Reconciliatio et paenitentia“ betont Papst Johannes Paul II., daß das Gericht Gottes „mehr von Erbarmen als von strenger Gerechtigkeit bestimmt wird, so daß es mit menschlichen Gerichten nur in analoger Weise vergleichbar ist.“²² Die richterliche Dimension der Absolution läßt sich nicht im Sinn der Ähnlichkeit mit einem weltlichen Gerichtsverfahren verstehen. Wenn der Priester im Namen der Kirche in einem „actus pastoralis“ – wie die Absolution heute gedeutet wird²³ – das Sündenbekennnis entgegennimmt und das Versöhnungswort Gottes ausrichtet, hält er also nicht Gericht in der Weise, wie Menschen richten. Der therapeutische Charakter der Buße läßt die Anspielung auf die Beichte als einer Gerichtsszene zurücktreten: Der Strafrichter muß reagieren. Er zwingt den Straftäter zur Wiedergutmachung. Gottes Gericht hingegen beschränkt sich niemals nur aufs Reagieren und Vergelten. Gott agiert immer schöpferisch. „Im Gericht muß zwar das Innerste des Menschen offenbar werden, aber nicht um einer angemessenen Bestrafung, sondern um der Verwandlung des Menschen willen.“²⁴ Das Gericht dient dem Anderswerden des Menschen. Das griechische Wort für Versöhnung (*katallagé*) enthält den Wortstamm „all“ – anders, der Andere. Das Wort verrät ein Wissen darum, daß Versöhnung nur dann gelingt, wenn Menschen einander ermöglichen, anders zu werden.

Im Bußsakrament gewährt Gott Versöhnung und Vergebung. Diese Gaben stehen dem Zorn und Gericht Gottes gegenüber.²⁵ Das Gericht Gottes stellt die

²¹ K. Demmer, *Deuten und handeln. Grundlagen und Grundfragen der Fundamental moral* (SThE 15). Freiburg i. Br. 1985, 234.

²² n. 31. II (VApS 60, 63).

²³ P. Krämer, *Einzelbeichte – einzige oder eine Form des Bußsakramentes?*, in: TThZ 107 (1998) 211–229, 212f (unter Berufung auf Kurt Koch).

²⁴ J. Werbick, *Schulderfahrung und Bußsakrament*, 145.

²⁵ Zum Folgenden: K. Koch, *Leben erspüren – Glauben feiern. Sakramente und Liturgie in unserer Zeit*. Freiburg, Basel, Wien 1999, 168ff.

wesentlich andere Seite der Sündenvergebung dar. Im richtenden und gnadenhaft losprechenden Tun des Beichtvaters wiederholt sich das in Jesus Christus geschehene Erlösungswerk: die Verbindung von Kreuzestod und Auferweckung Jesu Christi. Das Bußritual führt den Beichtenden in die gnadenhafte Verähnlichung mit dem Gekreuzigten, der vor dem Vater die Sünde der Welt trägt und bekennt und in der Auferweckung die sichtbare Absolution erhält. Denn wegen der Sünden der Menschheit war Christus im Kreuzestod dem Strafgericht Gottes unterworfen; in der Auferstehung hat er die verzeihende Liebe empfangen. Das richterliche Moment der Absolution läßt sich als „sakramentale Vergegenwärtigung des barmherzigen Gnadengerichtes Gottes“²⁶ begreifen. Im Bußsakrament wird das Gnadengericht Gottes sakramental vergegenwärtigt. Das Beichtgericht zielt nicht auf die Verurteilung und Distanzierung vom Sünder, sondern von der Sünde. Die Liebe des Vaters nimmt die Sünde des Menschen hinweg.

Die Vergegenwärtigung des göttlichen Gnadengerichts zeigt dem Menschen den letzten Ernst seines Lebens in Christus auf. Die Analogie des Gerichts wird schließlich auch darin erkennbar, daß der Sünder nicht von der Strafe, sondern von der Schuld befreit wird.²⁷

III. Theologische Entfaltung

Ausgehend von den Aussagen des Ordo Paenitentiae soll das Wesen der sakramentalen Buße weiter entfaltet werden.

1. Versöhnung als Leitbegriff

Im Ordo Paenitentiae, Nr. 4, werden Buße und Bußsakrament unter den Leitbegriff der Versöhnung bzw. Wiederversöhnung (reconciliatio) gestellt. Er greift darin die Aussage von „Lumen gentium“ auf: „Die [...] zum Sakrament der Buße hinzutreten, erhalten für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt (simul reconciliantur cum ecclesia), die sie durch die Sünde verwundet haben und die zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Gebet mitwirkt“ (LG 11). Versöhnung ist die Versöhnung *durch* Gott und durch den Dienst der Kirche. Das Versöhnungsgeschehen ist zugleich Versöhnung *mit* Gott und mit der Kirche. Der Dienst an der Versöhnung ist nicht irgendeine Aufgabe der Kirche, sondern ihr Lebensvollzug, der ihr ganzes Handeln bestimmt.

²⁶ K. Koch, *Leben erspüren*, 170.

²⁷ J. Werbick, *Schulderfahrung und Bußsakrament*, 132 (unter Berufung auf Otto Semmelroth).

Weil Schuld und Sünde nicht nur die Gemeinschaft des Menschen mit Gott, sondern auch die Gemeinschaft mit dem Nächsten und die soziale Ordnung zerstören, muß die Begründung der sakramentalen Buße auch die soziale Dimension der Gottesbeziehung sowie der Sünde berücksichtigen. Die Wiederversöhnung mit Gott ist ohne die Wiederversöhnung mit der kirchlichen Gemeinschaft nicht möglich. Die Wiederaufnahme des schweren Sünders in die Gemeinschaft der Kirche ist Realsymbol der neuen Gemeinschaft mit Gott. Die Versöhnung mit Gott vollzieht sich in der Gemeinschaft der Kirche.

2. Der ekklésiale Charakter der Buße

Zu den Neuerungen innerhalb der Sakramententheologie nach dem Zweiten Vatikanum gehört die Berücksichtigung der ekklesiologischen Dimension des sakramentalen Geschehens. Dabei spielt vor allem die Rückerinnerung an die altkirchliche Bußpraxis und ihre wesentlich ekklesiologische Sinngebung eine entscheidende Rolle. Die „*pax cum ecclesia*“ est *pax cum Deo*. Die kirchliche Dimension der Vergebung spricht Pascal in seinen „*Pensées*“ an: „Gott wollte nicht ohne die Kirche absolvieren; wie sie an der Beleidigung teilhat, so soll sie nach seinem Willen auch am Verzeihen teilhaben; er gesellt sie dieser Vollmacht zu, wie die Könige es bei ihren Parlamenten tun. Wenn sie aber ohne Gott löst oder bindet, ist sie nicht mehr die Kirche.“²⁸ Die Versöhnung mit der Kirche ist somit Realsymbol der göttlichen Vergebung. Im *Ordo Paenitentiae*, Nr. 4, wird an erster Stelle darauf hingewiesen, daß das ganze Volk Gottes Buße tut. „Auf vielerlei Weise“ – das bedeutet: auf vielen möglichen Wegen – verwirklicht es die „fortwährende Buße.“ Erst an zweiter Stelle werden die einzelnen Gläubigen genannt. Das Konzil stellt die kirchliche Dimension der sakramentalen Absolution heraus. Die Sünde des einzelnen betrifft nicht allein dessen Beziehung zu Gott, sondern immer auch sein Verhältnis zur Kirche. Folglich ist in jedem konkreten Bußgeschehen die Kirche nicht allein durch die Absolution des Priesters beteiligt, vielmehr wirkt die ganze Kirche beim Werk der Versöhnung mit. Die ekklésiale Dimension der Buße tritt auch bei der Einzelbeichte, der „Feier der Versöhnung für einzelne“, hervor. Somit trägt jede Beichte kirchlichen Charakter. Die deprekatorische Losprechungsformel, die der indikativischen vorangestellt ist, läßt die Buße nicht mehr so sehr als einen Akt des Pönitenten und seines Beichtvaters sehen, sondern als kirchliches Geschehen.

Das Werk der Versöhnung zu tun, ist jeder Christ aufgerufen. Der Glaube an das Evangelium, der der Umkehr des Menschen entspricht (Mk 1,15), manife-

²⁸ B. Pascal, *Pensées*, éd. Chevalier, Nr. 818 / éd. Brunschvicg. Übertr. v. E. Wasmuth: Über die Religion und über einige andere Gegenstände (*Pensées*). Heidelberg 1946, fr 870.

stiert sich im „Durchbruch zur Gemeinschaft“ (Dietrich Bonhoeffer). Die Buße verhilft dem Menschen zur Gemeinschaft. Doch steht in der gemeinschaftlichen Umsetzung der Buße die Praxis der Kirche noch nach.

3. Die liturgische Feier der Versöhnung

Die ekklesiale Dimension der Buße wird auch in der liturgischen Feier der Versöhnung erkennbar. Zwei der drei vorgesehenen Formen des Ordo Paenitentiae sind liturgische Feiern in Gemeinschaft. Doch auch die Einzelbeichte trägt gottesdienstlichen Charakter. Dies wird im Vollzug von Schriftlesung und Gebet bei der Einzelbeichte sowie des Wortgottesdienstes bei den gemeinschaftlichen Feiern deutlich. Sinnenfälliges Zeichen der Feier ist die Handauflegung. Mit der wiedergewonnenen Vorstellung von der liturgischen Feier der Versöhnung überwindet der Ordo Paenitentiae eine einseitig juridische Sicht der so genannten Privatbeichte. Die Einzelbeichte ist genauso Liturgie wie die sogenannte Privatmesse und das persönlich vollzogene Stundengebet.

4. Buße und Bußsakrament

Wenn Jesus Christus als das gott-menschliche Ursakrament schlechthin bezeichnet wird, dann sind auch die vielfältigen Formen seiner Heilszuwendung an den Menschen sakramental. So muß in jedem Einzelfall die besondere Modalität des göttlichen Gnadengeschehens bestimmt werden. Wir stoßen hier auf eine Schwierigkeit, die mit dem Sakramentenbegriff gegeben, aber nur unzureichend problematisiert ist. Christus, die Kirche, die sieben Sakramente, sogar der Bruder (Hans Urs von Balthasar) sind Sakrament. Sie sind jedoch nicht nur „sakramentlich“ verbunden, sie sind darin auch unterschieden. Das Unterscheidende des Bußsakraments (als eines der sieben Sakramente) und dem, was als das „Sakramentliche“ der Wirklichkeit von Umkehr und Buße bezeichnet werden kann, steht im Blick auf die Vielgestalt der Formen der Buße zur Disposition.

Schon Scheeben sah in der sakumentalen Struktur eine das Christentum durchdringende Idee, die den sieben Sakramenten zugrundeliegt.²⁹ Daraus ergibt sich für das Verständnis von Umkehr und Buße, daß auch diese sakumentalen Charakter tragen und als solche Sakrament sind. Andererseits nivelliert der sakumentale Charakter der vielfältigen Formen der Buße nicht den sakumentalen Charakter der im Bußsakrament verdichteten Selbstmitteilung Gottes, die durch den amtlich beauftragten Diener der Kirche vermittelt und zugewendet wird.

²⁹ M. J. Scheeben, *Mysterien des Christentums*. Freiburg 1865, 535–544 (§ 81).

Die in der mittelalterlichen Theologie weit verbreitete Unterscheidung von „sakumentalen“ und „außersakumentalen“ Formen und Vollzügen der Buße bedarf somit der Modifizierung. Sie scheint nicht plausibel zu sein, wenn in dem dargelegten Sinn Scheebens das Christentum und somit das gesamte Leben der Getauften „Sakrament“ ist. Die Klassifizierung von sakumentalen und außersakumentalen Vollzügen der Buße hat in den vier Jahrhunderten zwischen Trient und dem Zweiten Vatikanum wesentlich zu einer Gleichsetzung von Versöhnung mit Gott und privater Einzelbeichte geführt, die dem Vollzug der Buße aus heutiger Sicht nicht in allem förderlich ist. Im Bewußtsein vieler Christen hat das Schema „sakumental“ – „nicht sakumental“ die Annahme ermöglicht, daß die „sakumentale“ Buße „sicher“ ist und schlimmstenfalls sogar vom persönlichen Engagement dispensiere, die „nicht sakumentalen“ Formen hingegen „nicht so sicher“ sind.

Nach dem Ordo Paenitentiae gibt es – wie schon mehrfach betont – viele Wege der Buße; das Bußsakrament ist *ein* Weg zur Versöhnung Gottes mit dem Sünder. Damit wird die sakumentale Heilszuwendung keinesfalls geringgeschätzt, vielmehr werden die anderen Weisen hochgeschätzt.

5. Buße und Taufe

Der Zusammenhang von Buße und Taufe soll nun tiefer bedacht werden. Die „paenitentia secunda“ ist mit der „paenitentia prima“, der Taufe, nicht in dem Sinn verbunden, daß beide einfach numerisch nebeneinandergestellt werden können, in der Reihenfolge: erste Möglichkeit der Buße, zweite Möglichkeit der Buße.³⁰ Das Bußsakrament ist ein von der Taufe unterschiedenes Sakrament. Die Taufe, in der die Vergebung der Sünden geschieht, ist das grundlegende Sakrament. Nach den Aussagen des Apostels Paulus (Röm 6,4f) ist für die Taufe charakteristisch, daß der Mensch Anteil am Lebens- und Todesgeheimnis Christi empfängt. Durch die Taufe wird die Erbschuld des Menschen getilgt. Weiterhin darf nicht übersehen werden, daß einem erwachsenen Taufbewerber in der Taufe alle Sünden nachgelassen werden (er empfängt zuvor nicht das Bußsakrament). Das Bußsakrament läßt sich nicht aus der Taufe ableiten, wenngleich innere Verbindungen zwischen beiden bestehen. Der wesentliche Grund für die Unterscheidung von Taufe und Bußsakrament liegt im Verständnis der Erlösung, die nicht die Reparatur des Menschen bedeutet, sondern sein Hineingenommenwerden in das Heilswerk Christi, an dem der Gläubende in Freiheit aktiv mitwirken darf.

³⁰ Zum Folgenden: R. Schulte, *Über das Bußsakrament und andere Formen von Sündenvergebung in dogmatischer Sicht*, in: *Ordensnachrichten* (1973) Heft 65, 221–233, 230f.

Die Versöhnung des Menschen mit Gott in der Taufe ist die Voraussetzung für Umkehr und Buße: „Das Fundament und die unabdingbare Voraussetzung einer wirklich erneuerten kirchlichen Praxis von Buße [...] und Versöhnung muß eine neue ... angemessene Praxis der Taufe sein.“³¹ Folglich ist die Taufe das den Grund legende Bußsakrament, das dem Menschen die Versöhnung schenkt und die tägliche Umkehr als Grundvollzug des Lebens in Gang setzt. Bis zum Jüngsten Tag sind die Getauften gerechtfertigte Sünder und leben aus der Gewißheit der Vergebung.

In der Praxis hat die Verbindung von Taufe und Bußsakrament vor allem auch eine psychologische Bedeutung. Die Zusammengehörigkeit von Taufe und Buße soll dem Sünder helfen, sich nicht auf sein Versagen und seine Schuld zu fixieren. Auf dem Weg der Buße dringt der Getaufte tiefer in das Geschenk der göttlichen Versöhnung ein. Von der Taufe her steht das Leben des Menschen im Vorzeichen der Auferstehung. „Wenn die Melodie der christlichen Buße den Notenschlüssel der Tauffreude zurückgewinnt, dann ist uns im Sakrament der Buße ein großartiges Geschenk angeboten.“³² Dieses Geschenk hilft dem Menschen, das Leben als irdische Pilgerschaft und als Heimkehr zum Vater zu gestalten.

6. Zur Beurteilung der Sünde

Sünde und Buße stehen im Kontext der Lebensentscheidung des Menschen. Die Frage, in welcher Weise der Mensch gegenüber seiner Berufung untreu werden kann, hängt mit der Frage nach der Unterscheidung von schwerer und leichter Sünde eng zusammen. Somit muß deutlich gemacht werden, wie die Unterscheidung von läßlicher Sünde und tödlicher Sünde (peccatum mortale) zu verstehen ist. Nach Thomas von Aquin handelt es sich um die Entgegensetzung: reparabile – irreparabile, wiederherstellbar – nicht-wiederherstellbar, zu heilen – nicht zu heilen. Es legt sich die Frage nahe: Kann die Unterscheidung wie die Aufgliederung einer Gattung in Arten gedacht werden, so wie die logische Gattung „Baum“ verschiedene Arten von Bäumen umfaßt? Thomas von Aquin erklärt diese Meinung für falsch. „Die Einteilung der Sünden in tödliche und läßliche ist nicht die Einteilung einer Gattung in Arten, die gleichermaßen am Gattungsbegriff teilhaben.“³³ Für die Unterscheidung von tödlicher und läßlicher Sünde bedeutet das: Die tödliche Sünde ist nicht im gleichen Sinn Sünde wie die läßliche. „Tödliche und läßliche Sünden unterscheiden sich innerhalb der Gattung ‚Sünde‘ wie das Vollkommene und das Unvollkommene.

³¹ R. Meßner, *Überlegungen zur Grundlegung einer künftigen Bußpraxis*, 207.

³² K. Koch, *Umkehr zum versöhnenden Gott*, 107.

³³ Zitiert bei: J. Pieper, *Sünde – eine Fehlleistung?* Steinfeld 1978, 27.

[...] die läßliche Sünde ist gar nicht Sünde im kompletten, unverkürzten Sinn; die perfecta ratio peccati ist allein in der tödlichen Sünde realisiert.“³⁴ Thomas von Aquin bestimmt den Unterschied von tödlicher und läßlicher Sünde mit dem Zielbezug des Handelns.³⁵ In der tödlichen Sünde verstößt der Mensch gegen sein letztes Ziel – Gott; in der läßlichen Sünde verfehlt er die rechten Mittel zum Ziel. Die tödliche Sünde ist das „Lebensprinzip“, das die göttliche Liebe angreift.³⁶

Die Erfahrung der Sünde läßt sich auf zwei Ebenen betrachten, nämlich auf der der Handlung und auf der der Haltung. Die konkreten sündigen Handlungen sind die Frucht einer viel tiefer liegenden Ebene, nämlich der Sünde als einer Haltung des Neins gegen Gott. Bei einer schweren Sünde wird bei vollem Bewußtsein und in voller Freiheit die Grundoption des Lebens in Frage gestellt und Gott nicht mehr in Liebe und Treue angehangt. Der Mensch wird darin seiner Berufung untreu und entfernt sich aus der Gemeinschaft mit Gott. Im Kontext seines Lebens kann der Mensch seine Sünde verschieden schwer erfahren. Der Grad der Schwere läßt sich somit nicht allein an der Handlung ablesen. Sünde trennt auf je unterschiedliche Weise von Gott. Bei der Beurteilung der Sünde muß deshalb das konkrete Leben des Menschen einbezogen werden. So mit klärt sich auch die Frage nach dem Unterschied von leichter und schwerer Sünde im Blick auf den Lebenskontext des Menschen.

Schlussbemerkung

Noch vieles wäre zum Bußsakrament in der Gegenwart zu sagen: zum Verhältnis von Buße und Eucharistie; zur Erst- und Kinderbeichte; zur Revision der Gewissensspiegel und Bußgebete; zur Schulung der Beichtväter; zur Bedeutung besonderer Beichtzentren; zur Verkündigung von Buße und Beichte in Katechese und Predigt und anderes mehr. Wichtiger als das, was gesagt oder nicht gesagt wurde, ist das, was getan wird – in der Gemeinschaft der Kirche und vom Einzelnen. Im Bußsakrament liegt dafür eine große Chance. Die lebensgeschichtliche Bedeutung dieses Sakraments faßt Karl Rahner wie folgt zusammen: „Man kann nicht mehr einfach in jeder Hinsicht alles ungeschehen machen. Das Leben ist kein Experiment, das man beliebig wiederholen könnte. Und doch: im letzten und tiefsten kann man doch immer ganz neu beginnen, ganz ursprünglich, strahlend wie am ersten Tag.“³⁷

³⁴ J. Pieper, *Sünde – eine Fehlleistung?* 27f.

³⁵ Thomas von Aquin, *S. th. I-II* 88, 1.

³⁶ *Katechismus der Katholischen Kirche* [1992 / 1993], n. 1856.

³⁷ K. Rahner, *Das Leben ist unendlich offen*, in: H. Vorgrimler (Hrsg.), *Karl Rahner. Sehnsucht nach dem geheimnisvollen Gott. Profil-Bilder-Texte*. Freiburg, Basel, Wien 1990, 90ff, hier 90f.